

**Satzung für das Jugendamt  
der Stadt Baden-Baden  
vom  
1. Juli 2019**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), in Verbindung mit den §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als achttes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und den §§ 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 25. März 2019 die Satzung für das Jugendamt beschlossen.

**§ 1  
Allgemeine Vorschriften**

Für die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadt Baden-Baden, soweit im SGB VIII und im LKJHG nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2  
Organisation und Bezeichnung des Jugendamtes**

- (1) Die Stadt Baden-Baden ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen. Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ist der Leiter / die Leiterin des Fachbereichs Bildung und Soziales.

**§ 3  
Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem LKJHG wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

§ 4  
Jugendhilfeausschuss

- I. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
- II. Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. Stimmberechtigten Mitgliedern:
    - a) 12 Mitgliedern des Gemeinderates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
    - b) vier Vertretern / Vertreterinnen auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
    - c) vier Vertretern / Vertreterinnen auf Vorschlag der Jugendverbände.
  2. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
    - a) einem Arzt / einer Ärztin des Gesundheitsamtes
    - b) einem / einer Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter /-richterin
    - c) einem Vertreter / einer Vertreterin der Schule
    - d) je einem Vertreter / einer Vertreterin der anerkannten Religionsgemeinschaften
    - e) einem Vertreter / einer Vertreterin der Polizei
    - f) einem Vertreter / einer Vertreterin der Arbeitsagentur
    - g) dem Leiter / der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

Frauen und Männer sollen zu angemessenen Teilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.
- III. Nicht dem Gemeinderat angehörende stimmberechtigte Mitglieder und nicht stimmberechtigte Mitglieder müssen ihren Wohnsitz nicht im Bezirk des örtlichen Trägers haben.
- IV. Den Vorsitz des Jugendhilfeausschusses führt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder der / die zuständige Beigeordnete.
- V. Für die Wahl der unter Absatz II Nr. 1 b und c genannten stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses durch den Gemeinderat werden dem Gemeinderat von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unter Berücksichtigung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, und den Jugendverbänden Vorschläge unterbreitet. Soweit ein Jugendgemeinderat bzw. ein Jugendforum bestehen, haben diese das Vorschlagsrecht für einen der vier Sitze der Vertreter / Vertreterinnen der Jugendverbände.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin auf Vorschlag der berechtigten Stellen berufen.
- VI. Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Vertreter / eine Vertreterin zu bestimmen.

## § 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlen zum Gemeinderat. Spätestens zwei Monate nach dem Abschluss der Gemeinderatswahl ist der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden.

## § 6 Aufgaben und Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse, soweit es sich nicht um die Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Gemeinderats in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters / einer Leiterin des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Gemeinderat Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Der Jugendhilfeausschuss kann für bestimmte Aufgaben beratende Unterausschüsse einsetzen. Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten die für den Gemeinderat getroffenen Bestimmungen (§ 33 - 38 GemO) entsprechend. Der / die Vorsitzende kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Personen mit besonderen Fachkenntnissen hinzuziehen.

## § 7 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Baden-Baden tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Stadtjugendamt der Stadt Baden-Baden vom 1.12.2003 außer Kraft.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.03.2019. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 8.4.2019

Margret Mergen  
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.